

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Markus Kurth, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Elisabeth Scharfenberg, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nichtigkeitserklärung des Erbgesundheitsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erbgesundheitsgesetz) war das erste Rassegesetz des NS-Staats. Auf Grundlage dieses Gesetzes wurden hunderttausende Menschen zwangsweise sterilisiert. Das Erbgesundheitsgesetz bildete den Auftakt für die Verfolgung behinderter Menschen, die im Massenmord der so genannten Euthanasie gipfelte.

Das Leid der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten wurde in Deutschland lange Zeit nicht angemessen gewürdigt. Die Betroffenen sehen das Unrecht des Erbgesundheitsgesetzes bis heute nicht als ausreichend anerkannt an. Der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. ist mit einem Appell an die Fraktionen und Abgeordneten des Deutschen Bundestages herantreten, „das durch und durch rassistische nationalsozialistische Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses endlich und nach über 70 Jahren aufzuheben und für nichtig zu erklären“. Dieser Appell hat breite gesellschaftliche Unterstützung gefunden. Zu den Unterstützern gehört auch der Nationale Ethikrat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Vorschlag vorzulegen, wie der Gesetzgeber dem Anliegen des Bundes der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V. gerecht werden kann.

Berlin, den 5. April 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Gesellschaft ist in der Pflicht, die Opfer von Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ vollständig zu rehabilitieren, die Überlebenden nach Kräften zu unterstützen und die Erinnerung an das Unrecht wach zu halten.

In den ersten Jahrzehnten nach dem Ende des Nationalsozialismus waren die Überlebenden aus diesem Personenkreis weiter Diskriminierung ausgesetzt. Ihre Verfolgung wurde nicht als typisch nationalsozialistisches Unrecht anerkannt.

Erst in den 80er Jahren wurden erste Härteregelelungen für alle im Nationalsozialismus Zwangssterilisierten eingeführt. In den Jahren 2004 und 2005 ist es auf Initiative von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelungen, die Härteleistungen für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte erheblich auszubauen. So wurden beispielsweise die Leistungen für Personen, die Opfer von Zwangssterilisierungen wurden, praktisch verdoppelt auf nunmehr 120 Euro monatlich. Diese Leistungen sind einkommensunabhängig. Sie können freilich kein Ausgleich für das erlittene Unrecht sein, sondern sind eine Geste der Anerkennung und Unterstützung.

Die formelle Gültigkeit des Erbgesundheitsgesetzes wurde – soweit es Bundesrecht betraf – im Jahr 1974 mit dem Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgehoben. 1988 hat der Deutsche Bundestag festgestellt, dass die im Erbgesundheitsgesetz vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes während der Zeit von 1933 bis 1945 durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind. Der Deutsche Bundestag hat diese Maßnahmen zudem in der gleichen Entschließung geächtet.

Mit dem „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ von 1998 wurden die Beschlüsse, die von Gerichten aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ erlassen worden waren, sämtlich pauschal aufgehoben.

Das waren wichtige Fortschritte. Angesichts des ungeheuren Unrechtsgehalts des Erbgesundheitsgesetzes darf der Deutsche Bundestag aber nicht den geringsten Zweifel offen lassen, dass dieses Gesetz von Anfang als nichtig angesehen werden muss.